

UNTERBRINGUNG

Verweildauer

§ 47 AsylG

- 18 Monate
- Familien & Minderjährige (inkl. UNM)
- SHM, UNM, UNM, UNM
- keine Abschiebung, UNM, UNM
- UNM, UNM, UNM

- Wegfall § 50 Abs 1 Nr 2
(Lange Verweildauer - Klasse C)

EAE-Bedingungen

- soziale Isolation
(Kolonien, Residenzpflicht)
- Mangel an Möglichkeiten
- keine Kostengünstigkeit
- keine Arbeitsplätze

- unzureichende Rückzugsräume und
Gemeinschaftsräume
- mangelnde Sicherheit u. Privatsphäre
- keine geeignete Umgebung für
Minderjährige Personen

→ Druck wirkt in die Familien hinein

Wege aus der EAE (Erstaufnahme-Ermittlung) ?

§ 44 Abs. 2a AsylG

- Schutzunterbringung in LEAs
- hohe Anforderungen = Arbeit
- Anzeigepflichten für Verlegung
(z.B. in häuslicher Umgebung)

§ 50 AsylG

- VA hat zureichende Wirkung
der Klage angeordnet
→ unverzügliche Verteilung

§ 51 AsylG

- Familienverbund
- sonstige humanitäre Gründe
→ länder übergreifende Umverteilung
(geht erst nach 18 Monaten ?)

SOZIALE RECHTE

Arbeitsverbot

§ 61 Abs. 1 AsylG

- während 18 Monate
- können im Ausland im UNM
- kein der EAE (Wahrscheinlichkeit)

Spracherwerb

§ 44 Abs. 4 AufenthG

- während 18 Monaten
- nur mit System + Einweisung
- Voraussetzung: Abschiebungsräum /
Aufenthaltsort, Meldung (nicht EAE)

Beschulung

- nach 6 Monaten
- Anmeldung an regulären Schulen
- keine Beschulung im
Aufenthaltsort

Kinderbetreuung

- durch Betreiber / Alltagsbetreuung
- nicht genau WJH- Standards

Ehrenamt

- neu behördliches Führungszeugnis (FM)
- Zugang: beschränkt

- Tagesstruktur
- Lernen
- Sozialisierung
- Sport
- Kreativität
- Anleitung → Integration

Sozialleistungen

§ 1 Abs. 4 AsylBLG

- Notw. Bedarf (phys. Existenzminimum):
Erwachsene 8'11,5% weniger
- Notw. Persö. Bedarf (soz. Existenzminimum):
Zwangsbearbeitungs-gemeinschaft Alleinverdienende
- „Sekundärgerichtete“: nur Überbrückungsbetg
- Wartungen für:
→ Mitwirkungspflicht Verletzungen
→ DuKlin - Bescheid
→ Verstöße gegen Residenzpflicht u. Wohnpflicht
- Übergang SGB erst nach 18 Mon. (vorher 15)

VERFAHRENSRECHTE

Unabhängige Verfahrensberatung

§ 12a AsylG

- nach 1. EAE
- nach 2. EAE
- keine UNM

TT 3
Rechtliche Änderungen:
Unterbringung in der
Erstaufnahme